

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 72.

32. Jahrgang.

Sonnabend, den 20. Juni

1885.

## Amtstage

finden Statt:

**Dienstag, den 23. Juni 1885, von Nachm. 2 Uhr an**  
im Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock und

**Donnerstag, den 25. Juni 1885, von Nachm. 1/2 3 Uhr an**  
im Rathhause zu Johannegeorgenstadt.

Schwarzenberg, am 17. Juni 1885.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Frhr. v. Wirsing.

## Bekanntmachung,

**Maßregeln zur Bekämpfung der Blutlaus betreffend.**

Nachdem sich seit mehreren Tagen an den Bäumen der Schwarzenberg-Grünhainer Chaussee die Blutlaus gezeigt hat, so nimmt man Veranlassung, nicht nur wiederholt auf die in der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 25. April 1884 angegebenen Maßregeln zur Vertilgung dieser für die Obstcultur so gefährlichen Insectes hiermit hinzuweisen, sondern auch darauf aufmerksam zu machen, daß sich die von Dr. phil. Emil A. Göldi in Schaffhausen empfohlene **Compositio** als wirksames Tödtungsmittel bewährt hat.

Die Compositio setzt sich aus **60 Procent süßer Milch, 20 Procent Terpentin gelöst in Terpentinöl und 20 Procent Schwefelkohlenstoff** zusammen (oberirdisch angewendet). Für das Wurzelwerk ist der Schwefelkohlenstoff um 10 Procent zu vermindern, dagegen der Terpentinölgehalt um diese 10 Procent zu erhöhen. Die Compositio ist in der hiesigen Apotheke zu haben.  
Schwarzenberg, am 17. Juni 1885.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Frhr. v. Wirsing.

Die dormalen herrschende ungewöhnliche Trockenheit und die damit verbundene große Gefahr der Entstehung wie der Verbreitung entstandener Brände veranlaßt die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft, nachstehende gesetzliche Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand verursacht, wird mit **Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis 900 M.** bestraft. — § 309 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs.

Mit **Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen** wird nach § 368 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs bestraft,

- 1) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
- 2) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
- 3) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
- 4) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuertrommel schießt oder Feuerwerke abbrennt;
- 5) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

Namentlich wird auch vor dem unvorsichtigen Gebahren mit brennenden Cigarren und Tabakspfeifen, durch welches erfahrungsgemäß Waldbrände häufig verursacht werden, gewarnt. Gleichzeitig erhalten die Ortspolizeibehörden Ver-

anlassung, die ihnen gesetzlich obliegenden Revisionen der Feuerstätten vorzunehmen und dabei ihr Augenmerk mit darauf zu richten, daß Zündhölzer nur an sicheren, für Kinder unzugänglichen Orten verwahrt werden.

Bei entstehenden Waldbränden sind sämtliche Einwohner der nächstgelegenen Ortschaften verpflichtet, sich sofort mit den nöthigen Geräthschaften — Spaten oder Äxt — an die Brandstelle zu verfügen und, soweit nöthig, durch das Fällen von Bäumen und Auswerfen von Gräben dem Feuer Einhalt zu thun.  
Schwarzenberg, am 15. Juni 1885.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Frhr. v. Wirsing.

R.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Eugenie Selma** verehel. **Günther** geschied. Wahl geb. Schaar Schmidt in Eibenstock ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der **Schlusstermin** auf

**den 14. Juli 1885, Vormittags 9 Uhr**

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Eibenstock, den 19. Juni 1885.

**Grühle,**

Gerihtschreiber des königlichen Amtsgerichts.

## Gras-Versteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung auf den zum **Auerberger Forstrevier** gehörigen sogenannten **Freihofs- und Gmüchtelswiesen** soll

**Freitag, den 26. Juni ds. Js.,**

**von Vormittags 9 Uhr an**

(Zusammenkunft da, wo sich die nach Blauenthal führende Straße von der Eibenstock-Schneeberger Straße abzweigt),

desgleichen die Grasnutzung auf den Kunstwiesen des **Carlsfelder** und einem Theile des **Eibenstocker Forstreviers**

**Dienstag, den 30. Juni,**

**Donnerstag, den 2. Juli und**

**Freitag, den 3. Juli ds. Js.,**

**von je Vormittags 9 Uhr an,**

Zusammenkunft:

den **30. Juni** beim Walzwerke in Rautentranz am rechten Muldenufer und den **2. und 3. Juli** am sogenannten Wiltscheinfall, bei Parzelle No. 105 des Carlsfelder Forstreviers am rechten Muldenufer, der Haltestelle Wiltschhaus gegenüber

an Ort und Stelle parzellenweise

gegen **sofortige Bezahlung**

und unter den im Termine sonst noch bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

**Königliche Oberforstmeisterei, Verwaltung der Kunstwiesen und königliches Forstrentamt zu Eibenstock,**

**Glüfel,**

den 18. Juni 1885.

**Geißler.**

bez. in Stellvert.

## General-Feldmarschall v. Manteuffel †.

In dem Augenblick, da die irdische Hülle eines der schnelligsten Führer der deutschen Armee der Bestattung harret, bringt der Telegraph eine neue Trauerbotschaft: General-Feldmarschall v. Manteuffel, der Statthalter der Reichslande, ist Mittwoch früh in Karlsbad, wo er zum Kurgebrauch weilte, an einem Lungenschlag plötzlich gestorben. Es ist ein seltsames Ungeheuer, daß der „rothe Prinz“ und General-Feldmarschall v. Manteuffel zu gleicher Zeit abberufen werden. Unter den preussischen Heerführern gelten gerade diese beiden als diejenigen, deren rücksichtslose Energie und strenge soldatische Art den hervorragendsten Antheil an dem glänzenden Siegeszuge der deutschen Armeen gehabt haben. Der äußere Lebensgang des Verschiedenen war mit der Geschichte Preußens mehr als ein Menschenalter hindurch innig verknüpft. Edwin Hans Karl Frhr. v. Manteuffel wurde am 24. Februar 1809 in Dresden als Sohn

eines hervorragenden Juristen, des Oberlandesgerichtspräsidenten v. Manteuffel geboren. Im Jahre 1827 trat er in das preussische Dragonerregiment ein, erklomm ziemlich schnell die Stufenleiter der militärischen Ehren, bis er 1848 zum Flügeladjutanten König Friedrich Wilhelm IV. emporstieg. Im „tollen Jahre“ wurde er von seinem Herrn mit einer Reihe wichtiger diplomatischer Sendungen betraut, in denen er seine Gewandtheit in der hohen Politik aufs Beste bewährte. 1855 wurde er vom Könige, der ihn besonders hochschätzte, in das Ministercabinet berufen, das er 1857 als Chef übernahm. In dieser einflussreichen Stellung erwarb er sich um die Reorganisation der Armee große Verdienste, aber auch eine reiche politische Thätigkeit Manteuffel's ist in dieser Zeit geübt worden. Allerdings wurde sein Einfluß in politischen Dingen zu jener Zeit weit überschätzt, so schrieb man ihm einen besonders nachtheiligen reactionären Einfluß auf die Verwaltung zu und aus dieser Stimmung nannte ihn 1861 Twetten in seiner

bekanntem Broschüre: „Was uns noch retten kann“ einen „unheilvollen Mann in unheilvoller Stellung“. Bekanntlich führte diese Controverse zu einem Zweikampf, der Twetten eine Verwundung, Manteuffel einen Arrest in Magdeburg eintrug. Nicht lange nachher schied er aus seiner Stellung im Ministercabinet und erhielt bei dem eben ausbrechenden Kriege gegen Dänemark das Commando über die Truppen in Schleswig-Holstein. Die ihm hier gestellte schwierige Aufgabe — er wurde auch später Gouverneur der Provinz — löste er mit Geschick, seine soldatischen Tugenden, die preussische Straffheit und Strenge, kamen ihm hierbei zu Statten. Aus jener Zeit stammen auch die beiden geflügelten Worte aus seinem Munde von den „sieben Fuß schleswighischen Bodens“, die er mit seinem Leib decken wollte“, und „das heidenmähig viel Geld, das Preußen habe“. Im Kriege von 1866 wurde in der von ihm verwalteten Provinz sofort mit aller Energie gegen die Bundesbefähigungstruppen der Oesterreicher vorgegangen und